

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020/2021

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Über uns	5
1.1	Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO)	5
1.2	Leistungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)	5
2	Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)	7
3	Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO)	8
3.1	Allgemeine Praxisorganisation	8
a)	Allgemeine Berufspflichten	8
b)	Auftragsannahme und -fortführung	10
c)	Mitarbertereinstellung und -entwicklung	11
d)	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	12
e)	Rechnungswesen	12
3.2	Auftragsabwicklung	12
a)	Dokumentation	13
b)	Konsultationen	13
3.3	Nachschau	14
a)	Externe Qualitätskontrollen	14
4	Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO)	15
5	Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)	16
5.1	Finanzinformationen	16
5.2	Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten	16
6	Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO)	17

Vorwort

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind berufsrechtlich verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im abgeschlossenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a S. 2 HGB) durchgeführt haben.

Die GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (GAR-WPG) hat bis zum 30. September 2021 die Prüfung von zwei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen, so dass wir verpflichtet sind, einen Transparenzbericht zu erstellen.

Dieser Transparenzbericht wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (AP-VO) erstellt und bezieht sich auf unser zum 30. September 2021 abgeschlossenes Geschäftsjahr, welches die 12-Monatsperiode vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 umfasst.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben auf die Verhältnisse zum 30. September 2021.

Für Fragen im Zusammenhang mit unserem Transparenzbericht und unserer Tätigkeit als Abschlussprüfer stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

1 Über uns

1.1 Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO)

Die GAR-WPG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 92614 eingetragen. Im öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die GAR-WPG unter der Registernummer 151100800 geführt.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Seit dem 1. Januar 2022 unterhält die Gesellschaft eine Zweigniederlassung in München.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 30. September 2021 EUR 100.000,00 und teilte sich wie folgt auf:

Name	Anteile in %
WP Dirk Waßmann	30
WP Achim Sprengard	30
WP Damir Barac	9
WP Andreas Wenzel	5
WP Thomas Hommel	5
Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	21

Gesellschafter der Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind ausschließlich für diese tätige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie die Komplementärin.

Keiner der Gesellschafter verfügt über einen beherrschenden Einfluss.

1.2 Leitungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)

Die Leitung der GAR obliegt der Geschäftsführung (§ 35 GmbHG). Zum 30. September 2021 waren folgende Personen als Geschäftsführer bestellt:

- Herr WP Damir Barac
- Herr WP Achim Sprengard
- Herr WP Dirk Waßmann
- Herr WP StB Kay Zerfaß

Die Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der für die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen. Grundlegende Beschlüsse obliegen der Gesellschafterversammlung. Diese entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben wurde.

Die operativen Zuständigkeiten für einzelne Verwaltungs- und Geschäftsbereiche sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans geregelt.

Als weiteres zentrales Gremium ohne formelles Beschlussrecht fungiert das regelmäßige Management-Meeting, an dem neben der Geschäftsleitung alle Partner teilnehmen. Dieses stellt ein wichtiges Forum für den übergreifenden Austausch zu internen und externen Entwicklungen dar. Es tagt regelmäßig alle 4 Wochen.

Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht.

2 Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)

Um unsere Mandanten weltweit betreuen zu können, sind wir Mitglied des Netzwerks HLB International (HLBI). Das Netzwerk ist mit 968 Standorten sowie rd. 32.839 Mitarbeitern in 159 Ländern vertreten.

Unsere Gesellschaft ist, wie auch die anderen nationalen HLB-Mitglieder, Gesellschafter der HLB Deutschland GbR. Die HLB Deutschland GbR ist alleiniger Gesellschafter der HLB Deutschland GmbH, welche Mitglied der HLB International Limited ist. HLB International ist eine weltweite Organisation von jeweils rechtlich selbstständigen und unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratern, die als solche jeweils nicht für die Tätigkeit anderer HLB-Gesellschaften haften. HLB International Ltd ist eine englische Gesellschaft mit Sitz in London, die die internationalen Aktivitäten des HLB-Netzwerks koordiniert, aber selbst keine Prüfungs- oder Beratungsaufträge abwickelt.

HLB International ist als Netzwerk ständiges Mitglied im Forum of Firms (FoF) und zählt mit zu den weltweit größten Netzwerken von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Voraussetzungen für die Anerkennung als Netzwerk sind vor allem:

- ergänzend zu den nationalen Standards, einheitliche internationale Qualitätsstandards in Übereinstimmung mit den International Standards on Quality Control (ISQC),
- ein einheitlicher Prüfungsansatz zur Durchführung internationaler Prüfungsaufträge auf der Basis der International Standards on Auditing (ISA) und
- die Berufsausübung in Übereinstimmung mit dem IFAC Code of Ethics.

Neben der Anwendung eines einheitlichen internationalen Prüfungsansatzes beinhaltet dies auch regelmäßige internationale Qualitätskontrollen durch jeweils andere HLB-Mitglieder.

In Deutschland gehören dem HLB-Netzwerk 23 selbstständige und unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften an. An 30 Standorten sind rd. 225 Partner und 2.000 Berufsträger und Fachmitarbeiter tätig. Das nationale HLB-Netzwerk verfügt über einheitliche Grundsätze zur Qualitätssicherung, einen einheitlichen Prüfungsansatz sowie einheitliche Aus- und Fortbildungsangebote. Auch auf nationaler Ebene werden untereinander regelmäßig Qualitätskontrollen durchgeführt.

Weitere Informationen über das nationale und internationale HLB-Netzwerk können den Websites www.hlb-deutschland.de und www.hlb.global entnommen werden.

Eine Aufstellung der als Abschlussprüfer tätigen Netzwerkgesellschaften ist Anlage 1 zu entnehmen.

3 Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO)

Die Anforderungen zur Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten ergeben sich aus § 55b Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Die GAR-WPG hat bei der Auftragsabwicklung zur Sicherung der Qualität ein entsprechendes System eingerichtet, um die gesetzlichen Anforderungen als auch die berufsrechtlichen Vorschriften und Standards zu erfüllen. Die Regelungen zur internen Qualitätssicherung sind in unserem Organisationshandbuch dokumentiert, welches elektronisch allen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Unser Qualitätssicherungssystem wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem lag im Geschäftsjahr 2020/2021 bei einem Partner unserer Gesellschaft.

Unsere Qualitätssicherung umfasst die Bereiche allgemeine Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau.

3.1 Allgemeine Praxisorganisation

a) Allgemeine Berufspflichten

Die unsere Tätigkeit prägenden Berufspflichten (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten) ergeben sich insbesondere aus der WPO, der Berufssatzung WP/vBP (BS WP/vBP) sowie den §§ 316a, 319 und 323 HGB. In unserem Qualitätssicherungssystem nimmt die Einhaltung obiger Pflichten eine besondere Stellung ein.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Unbefangenheit

Vor Auftragsannahme bzw. -fortführung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen und in unserem IT-Tool „Revolver Office“ zu dokumentieren, dass die Anforderungen des Art. 4 AP-VO (Prüfungshonorare), des Art. 5 AP-VO (Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen) und die in Art. 17 AP-VO festgelegten Bedingungen für die Laufzeit des Prüfungsmandats erfüllt werden. Diese Prüfung der Unabhängigkeit schließt auch das HLBI-Netzwerk mit ein.

Weiterhin beurteilt und begründet der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer die Auftragsrisiken, plant die einzubeziehenden Personen, den Auftragszeitraum inkl. der durchzuführenden Teilschritte sowie das Budget und dokumentiert dies ebenfalls in „Revolver Office“.

Die Zusendung eines bindenden Angebots erfolgt erst nach erfolgter Freigabe in „Revolver Office“ durch den Mitunterzeichner bzw. den Unabhängigkeitsbeauftragten im Vier-Augen-Prinzip.

Unterrichtung über Unabhängigkeitsvorschriften

Unsere fachlichen Mitarbeiter und Partner werden bei der Einstellung und bei wesentlichen Rechtsänderungen von der Praxisleitung durch Rundschreiben, im Rahmen von Local Office Trainings und im Rahmen des jährlichen GAR-Workshops über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet. An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Sachverständige, Teilbereichsprüfer), werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

Unabhängigkeitserklärungen

Bei Prüfungen eingesetzte fachliche Mitarbeiter und Partner werden bei Einstellung, jährlich anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie bei Abschlussprüfungen vor jedem Prüfungseinsatz (dies gilt auch für eingesetzte externe Personen) im Rahmen der Planung des Personaleinsatzes zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Die abgegebenen Erklärungen werden dokumentiert.

Maßnahmen bei Unabhängigkeitsgefährdungen

Sofern unsere Mitarbeiter bzw. an der Auftragsabwicklung Beteiligte, Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, den verantwortlichen Partner davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet dann gemeinsam mit dem Unabhängigkeitsbeauftragten unserer Praxis, welche auftragsbezogenen Maßnahmen im Falle einer bestehenden Unabhängigkeitsgefährdung zu ergreifen sind.

Zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. zur Vermeidung einer möglicherweise zu großen persönlichen Vertrautheit (z.B. im Zeitablauf oder durch Wechsel von Mitgliedern des Prüfungsteams zum Mandanten), wird durch den Unabhängigkeitsbeauftragten festgelegt, ob und welche besonderen Schutzmaßnahmen (z.B. eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung oder die Auswechslung einzelner Mitglieder des Prüfungsteams mit Leitungsfunktion) zu ergreifen sind.

Bei Abschlussprüfungsmandanten im Sinne des § 316a HGB, bei denen darüber hinaus die Einhaltung der Vorschriften zur internen und externen Rotation sicher zu stellen ist, werden die betroffenen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und das daneben an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal von der Praxisleitung über die internen und externen gesetzlichen Rotationspflichten informiert. Die Praxisleitung erstellt dazu den auftragsbezogenen internen und externen Rotationsplan und überwacht dessen Durchführung.

Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit

Um die gewissenhafte Auftragsbearbeitung zu gewährleisten und allen Mitarbeitern die Bedeutung der Qualitätssicherung darzulegen, werden regelmäßig Informations- oder Schulungsveranstaltungen in unserer Praxis durchgeführt. Schwerpunkt der Information sind die Vorschriften und fachlichen Regeln in den Haupttätigkeitsbereichen unserer Praxis sowie insbesondere deren Änderungen; das schließt auch den fachgerechten Einsatz von Prüfungssoftware und -hilfen, Muster-Arbeitsprogrammen und -berichten ein.

Die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme wird durch interne Sicherheits- und Kontrollverfahren sowie unsere Verhaltensregeln für die Benutzung von IT-Systemen und zur Datensicherheit gewährleistet.

Alle Mitarbeiter und freiberuflich tätigen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie bei Änderungen der Vorschriften und Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, Insidervorschriften und Datenschutzbestimmungen informiert und müssen eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Berufsgrundsätze, der Verschwiegenheitspflicht, des Datenschutzes und der Insidervorschriften unterzeichnen.

b) Auftragsannahme und -fortführung

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei Auftragsannahme und -fortführung erfolgt die Dokumentation der Prüfung von Unabhängigkeit und Auftragsrisiken in „Revolver Office“.

Kundenannahme und -identifizierung

Die Identifizierung des Vertragspartners, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen und des wirtschaftlich Berechtigten, hat vor, spätestens aber mit Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Unter Identifizierung i.S.d. Geldwäschegesetzes ist dabei die Feststellung der Identität und die Verifizierung der Angaben zu verstehen. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen für Privatpersonen und juristische Personen vorgesehen.

Beurteilung der Auftragsrisiken

Vor der Entscheidung über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken analysieren. Dabei ist insbesondere auf mögliche Haftungsrisiken oder das Risiko eines Reputationsverlusts zu achten. Die Risikobeurteilung bezieht sich z.B. auf die Beurteilung der Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mögliche Prüfungshemmnisse oder Risikoindikatoren für Verstöße.

Sind Risiken so bedeutend, dass der Ruf oder die wirtschaftliche Lage unserer Praxis gefährdet ist, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können.

Wird der Auftrag angenommen bzw. fortgeführt, ist der Auftrag in eine der drei Risikoklassen (hohes, mittleres oder niedriges Risiko) einzustufen. Das Ergebnis der Risikoanalyse entscheidet auch darüber, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Annahme bzw. Fortführung des Mandats durchzuführen sind.

Über die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen mit Einstufung bis zur Stufe "mittleres Risiko", entscheidet der verantwortliche Partner. Sofern ein Auftrag als „hohes Risiko“ eingestuft wird oder ein Zweifelsfall gegeben ist, muss die Praxisleitung informiert werden, welche dann über die Annahme oder Fortführung des Auftrags entscheidet. Außerdem entscheidet die Praxisleitung darüber, ob und welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen sind. In Betracht kommt z.B. die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Partner, sofern die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 8 AP-VO nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

Folgaufträge

Länger bestehende Geschäftsbeziehungen sollen von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor jedem Folgeauftrag, d.h. in der Regel jährlich, daraufhin untersucht werden, ob sich das Risiko erhöht hat und ob zusätzliche Risikobegrenzungsmaßnahmen, die bei den bisherigen Aufträgen nicht erforderlich waren, durchzuführen sind. Auch nach der Entscheidung zur Auftragsannahme bzw. -fortführung (z.B. in der Planungsphase oder während der Durchführung) ist zu beobachten und zu bewerten, ob Bedingungen eintreten, die zu einer Änderung der Risikobeurteilung oder sogar zur Ablehnung des Auftrags führen würden.

Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen, Mitteln und Ressourcen

Bei der Beurteilung, ob ausreichende Kenntnisse, Mittel und Ressourcen für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind, sind die besonderen Anforderungen des Auftrags zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist z.B. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind und genügend Zeit und Personal für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht, sodass die vorgesehenen Liefertermine realistischer Weise eingehalten werden können.

Einzelplanung

Ausgangspunkt der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die gewissenhafte Berufsausübung erfordert einen angemessenen Detaillierungsgrad dieser Einzelplanungen in zeitlicher und personeller Hinsicht.

Die Einzelplanungen müssen sowohl den Zeitbedarf als auch den quantitativen und qualitativen Personalbedarf (inkl. ggf. benötigter Spezialkenntnisse) berücksichtigen. Die für die abzuwickelnden Aufträge verantwortlichen Partner und Manager haben die Einzelplanungen im Zuge des Auftragsannahmeprozesses in „Revolver Office“ auf Stundenbasis vorzunehmen. Zusätzlich erfolgt die Planung der für die Aufträge benötigten Mitarbeiter in unserer zusätzlichen Dispositionstool auf Tagesbasis.

Die Auftragsplanung in „Revolver Office“ ist durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und freizugeben.

Gesamtplanung

Auf der Grundlage der im Dispositionstool erfassten Einzelplanungen ist jederzeit die aktuelle Gesamtplanung aller bestehenden Aufträge ersichtlich.

Zusätzlich wird in einer gesonderten Planungsübersicht eine übergreifende Gesamtplanung des Geschäftsjahres vorgenommen. In dieser werden sowohl bestehende als auch angestrebte Aufträge aufgenommen.

c) MitarbeiterEinstellung und -entwicklung

Auf Basis der Gesamtpersonalplanung durch die Gegenüberstellung von vorhandenem bzw. erwartetem Auftragsvolumen mit den vorhandenen personellen Ressourcen erfolgt die Entscheidung über eine gezielte Mitarbeitersuche.

Entsprechende Bewerber werden in einem Einstellungsgespräch auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Die maßgeblichen Beurteilungskriterien dabei sind die fachliche Qualifikation, die persönlichen Eigenschaften sowie die Gesprächsführung.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden bei Eintritt über ihre Verantwortlichkeiten und Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem informiert und auf die Einhaltung der Regelungen verpflichtet.

Fachliche Fortbildung

Die Fortbildungsverpflichtung der Wirtschaftsprüfer und fachlichen Mitarbeiter wird durch Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder Dozent sowie durch Selbststudium erfüllt. Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen interne oder externe Fachveranstaltungen, das Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen und internen oder externen Seminaren.

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

Für Nachweiszwecke sind die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen in unserem IT-Tool „Revolver Office“ unter Angabe von Art, Gegenstand, Dauer und Schwerpunkt der Fortbildung zu erfassen. Die Pflicht zur fachlichen Aus- und Fortbildung wird jährlich durch den Aus- und Fortbildungsbeauftragten unserer Praxis überwacht.

d) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Unsere Praxis hat Regelungen eingeführt, die eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen der Praxis, sicherstellen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die AP-VO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb unserer Praxis zu berichten.

e) Rechnungswesen

Die GAR-WPG hat die Buchhaltung, die Lohnbuchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses auf die Dr. Dienst, Zeffass & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, ausgelagert. Die Buchhaltung sowie die Lohnbuchhaltung erfolgen dabei unter Anwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG.

Die Zuständigkeit für die Rechnungslegung sowie das entsprechende Qualitätssicherungssystem unter Berücksichtigung der Auslagerungen obliegt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans einem Geschäftsführer.

3.2 Auftragsabwicklung

Der für die Auftragsdurchführung zu benennende Auftragsverantwortliche muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. In unserer Praxis trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Weiterhin wird i.d.R. ein Partner oder Manager als Mitunterzeichner sowie ein Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Berichtskritik und ggfs. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen.

Für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gilt, dass dieser unabhängig von der weiteren Zusammensetzung des Prüfungsteams für die Durchführung der Abschlussprüfung von der Planung bis zur Berichterstattung vorrangig verantwortlich ist. Hierzu gehören die Besetzung, Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams und die Durchsicht der Auftragsergebnisse. Die aktive Beteiligung eines Mitunterzeichners (weiterer verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) setzt voraus, dass sich dieser eigenverantwortlich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst, sodass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über den Prüfungsansatz, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als auch im Bestätigungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden.

Bei der Zusammensetzung des Auftragsteams hat sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln. Dabei wird auch ein gegebenenfalls erforderlicher Einsatz von Spezialisten (z.B. IT-Prüfer) berücksichtigt.

a) Dokumentation

Vor Beendigung des Auftrags und Datierung der Berichterstattung müssen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer die Prüfungsergebnisse daraufhin beurteilen, ob die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten wurden. Dies umfasst eine Durchsicht der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung (Arbeitspapiere, Entwurf Prüfungsbericht).

Die für einen Prüfungsauftrag angelegten Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht, soweit dieser Dokumentationspflichten erfüllt, enthalten sämtliche Prüfungsnachweise, die sich auf die in der Buchführung, im Abschluss und Lagebericht (Rechnungslegung) enthaltenen Angaben beziehen und vom Abschlussprüfer für seine Schlussfolgerungen verwendet werden. Um ihrer Dokumentations-, Nachweis- und Unterstützungsfunktion gerecht zu werden, müssen die Arbeitspapiere inhaltlich so abgefasst sein, dass sie einem erfahrenen Prüfer, der nicht mit der Prüfung befasst war, in angemessener Zeit ermöglichen, sich ein Bild über die Abwicklung der Prüfung zu machen (Risikoeinschätzung, darauf aufbauende Prüfungsstrategie und Prüfprogramm, Ergebnisse der Prüfung). Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass die Arbeitspapiere einer einheitlichen formalen Strukturierung folgen, die sich an den einzelnen Schritten unseres Prüfungsvorgehens orientiert.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Dokumentation der Prüfung unter Nutzung des IT-Tools „Audit Template“ vorzunehmen.

b) Konsultationen

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende

Konsultationen mit der Praxisleitung oder fachlich geeigneten Wirtschaftsprüfern / Experten unserer Wirtschaftsprüferpraxis erforderlich.

Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Hierfür kommen z.B. die WPK, das IDW, Experten aus unserem Netzwerkverbund oder sonstige Sachverständige in Betracht.

3.3 Nachschau

Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit, Einhaltung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, zu beurteilen. Eine Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Als Praxis, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, muss die Nachschau bezogen auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die Abschlussprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte, jährlich erfolgen.

Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer mindestens einmal in einen Nachschauzyklus einzubeziehen, der in unserer Praxis drei Jahre beträgt. Hinsichtlich gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt eine jährliche Nachschau.

a) Externe Qualitätskontrollen

Die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt durch bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle. Eine solche Qualitätskontrolle findet basierend auf einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. Die Qualitätskontrolle unserer Praxis wurde zum 31. August 2020 ohne Mängel abgeschlossen, somit ist die nächste Qualitätskontrolle bis zum 31. August 2026 durchzuführen.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB durchführt, unterliegen wir zusätzlich der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Eine Inspektion durch die APAS hat zum Ende des Kalenderjahres 2019 stattgefunden und wurde ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen.

4 Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO)

Im Geschäftsjahr 2020/2021 haben wir gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei den nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB durchgeführt:

- Bank Julius Bär Deutschland AG, Frankfurt am Main – Jahresabschlussprüfung
- Bank Vontobel Europe AG, München – Jahresabschlussprüfung

5 Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)

5.1 Finanzinformationen

Im Folgenden stellen wir unseren Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach den Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k AP-VO dar:

alle Angaben in TEUR	Geschäftsjahr 2020/2021
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	281
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	467
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der GAR-WPG geprüft werden	196
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.138
Gesamtumsatz der GAR-WPG	3.082

Die Mitglieder des Netzwerks HLB International, die als Abschlussprüfer registriert sind (vgl. Anlage 1), haben zum 31. Dezember 2020 einen Gesamtumsatz von etwa EUR 2,9 Mrd erzielt. Davon entfielen rund EUR 0,9 Mrd auf den Bereich Audit & Assurance.

5.2 Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Als leitende Angestellte i.S.d § 15 BS WP/vBP gelten die Partner unserer Gesellschaft. Die Partner tragen durch ihre hohe fachliche und persönliche Kompetenz umfassend zum Erfolg unserer Gesellschaft bei und übernehmen dabei im Tagesgeschäft die Verantwortung für die laufenden Projektaktivitäten.

Die Vergütung von Organmitgliedern und leitenden Angestellten ist einheitlich geregelt und setzt sich aus einer fixen monatlichen Grundvergütung und einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung zusammen.

Die variable Vergütung ist abhängig vom Gesamterfolg der GAR, wobei der Gesamtbonustopf einem festgelegten Anteil des erzielten Jahresüberschusses vor Steuern entspricht. Der individuelle Anteil am Gesamtbonustopf wird gewichtet nach Karrierestufen ermittelt. Der finanzielle Erfolg des einzelnen Organmitglieds oder leitenden Angestellten spielt dabei zur Vermeidung von Fehlanreizen jedoch bewusst keine Rolle.

6 Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO)

Die Geschäftsführung der GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist.

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger unserer Gesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden und dies überwacht wird.

Frankfurt am Main, 29. Januar 2022

Damir Barac

Achim Sprengard

Dirk Waßmann

Kay Zerfaß

Kontakt:

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stichlingstraße 1

60327 Frankfurt am Main

www.gar-wpg.com

www.hlb-deutschland.de

www.hlb.global

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen – ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation – handeln.

(c) 2022 GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLBI Member Firms - Audit Service Providers

Member Firm Name	Country
TALIS	Albania
GAAP Expert Corp	Algeria
AngoContas	Angola
HLB Estudio Della Rocca- Piazza - Almarza	Argentina
AMH Audit	Armenia
Cutcher & Neale	Australia
HLB Mann Judd - Australia	Australia
HLB Mann Judd Adelaide	Australia
HLB Mann Judd Brisbane	Australia
HLB Mann Judd Melbourne	Australia
HLB Mann Judd Perth	Australia
HLB Mann Judd Sydney	Australia
HLB Mann Judd Wollongong	Australia
HLB Newhouse	Australia
Lorkin Delpero Harris	Australia
Erharter WTH	Austria
HFP Steuerberatungs GmbH	Austria
HLB Intercontrol GmbH	Austria
HLB Vorarlberg	Austria
Mollatz + Partner	Austria
Prüf-Treuhand OHG	Austria
Ekvita	Azerbaijan
HLB Galanis Bain	Bahamas
Elyaa Audit and Consulting	Bahrain
S F Ahmed & Co	Bangladesh
Yurisaudit	Belarus
HLB Belgium	Belgium
HLB Belize	Belize
KMC Benin	Benin

HLB Bermuda	Bermuda
HLB Bolivia	Bolivia
Revik doo	Bosnia and Herzegovina
Rokembach + Lahm, Villanova, Gais & Cia. Auditores	Brazil
HLB Bulgaria	Bulgaria
KMC Burkina Faso	Burkina Faso
Audit Consult Plus	Cameroon
Millard, Rouse & Rosebrugh LLP	Canada
Schwartz Levitsky Feldman LLP	Canada
Berman Fisher	Cayman Islands
Audit Consult Plus CAR	Central African Republic
HLB Surlatina Chile	Chile
CAC - Beijing branch	China
CAC CPA LLP - Tianjin	China
GP LLP	China
Hexin	China
Liaoning Zhongheng Certified Public Accountants Co., Ltd.	China
Shanghai ThinkBridge CPAs	China
Sichuan Zhongfa CPA Co., Ltd.	China
PEÑALOSA CONSULTORES SAS	Colombia
Audit Consult Plus DRC	Congo, The Democratic Republic of The
KMC Cote D'Ivoire	Côte D'ivoire
HLB Inzenjerski biro.	Croatia
HLB Revidicon	Croatia
Interaudit. S.A	Cuba
HLB Jourdain and Partners (HLB Netherlands Antilles)	Curacao
HLB Cyprus	Cyprus
Proxy a.s.	Czech Republic
Beierholm	Denmark
HLB Djibouti	Djibouti
HLB Santo Domingo D.R. Auditores & Consultores	Dominican Republic
HLB Consultores Moran Cedillo	Ecuador
TPAUDITEC	Ecuador
Fathy Kamel & Co	Egypt
Safwat Ebeid & Co	Egypt
HLB El Salvador	El Salvador
Abraham Isaac & Co	Eritrea
HLB Expertus Audit Ltd.	Estonia
TMS Plus	Ethiopia
HLB MANN JUDD FIJI	Fiji

Tietotili Consulting Oy	Finland
COGEP 2	France
DBA	France
HLB Cofime	France
HLB Magnin Gecors	France
Inkipio	France
Premus Conseil	Gabon
Finance Management Group	Georgia
Abstoss & Wolters OHG	Germany
Emde & Partner	Germany
Förderer, Keil & Partner	Germany
Ganteführer Marquardt & Partner	Germany
GAR Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Germany
Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner	Germany
HLB AuditTeam Dortmund AG (Husemann, Salmen Eickhoff & Partner)	Germany
HLB Dr. Dienst & Partner KG	Germany
HLB Dr. Hußmann PartG mbB	Germany
HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH	Germany
HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH	Germany
HLB Dr. Stückmann und Partner	Germany
HLB Linn Goppold Treuhand GmbH	Germany
HLB Nielsen Wiebe & Partner	Germany
HLB Treuhand Oldenburg GmbH	Germany
HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG	Germany
LKC	Germany
LOEBA Treuhand GmbH	Germany
LW.P Lüders Warneboldt	Germany
RTG Dr. Böhmer und Partner GmbH	Germany
Scheidle & Partner Treuhand	Germany
Vinken Görtz Lange und Partner	Germany
WESTPRÜFUNG Dr. Seifert & Partner OHG	Germany
Morrison & Associates	Ghana
HLB Gibro Group	Gibraltar
HLB Hellas SA	Greece
HLB Grenada	Grenada
HLB Guatemala	Guatemala
KMC Guinea-Bissau	Guinea-bissau
HLB R. Seebarran & Co.	Guyana
HLB Hodgson Impey Cheng	Hong Kong
HLB Magyarország Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft	Hungary

Guru & Jana	India
Manubhai & Company	India
Roy Varghese & Associates	India
S.S. Kothari Mehta & Company	India
HLB Hadori Sugiarto Adi & Rekan	Indonesia
HLB Modaberan Auditing Services	Iran, Islamic Republic of
HLB Sheehan Quinn	Ireland
McGuire + Farry	Ireland
MGR	Ireland
P. Ryan & Co	Ireland
Gai, Goffer, Yahav, Guilman, Udem & Assoc	Israel
Analisi	Italy
Fidital Revisione Srl	Italy
HLB Mair Russell	Jamaica
kyoritsu audit corporation	Japan
Meisei Audit Corporation	Japan
Michel Sindaha & Co	Jordan
IAC Centeraudit-Kazakhstan LLP	Kazakhstan
CZM Kenya	Kenya
Shinwoo Accounting Corporation	Korea, Republic of
HLB Kuwaiti Accountant Auditing	Kuwait
Marka Audit Bishkek	Kyrgyzstan
Sandra Dzerele un Partneri	Latvia
HLB Barghoud & Associates (HLB Fiducia)	Lebanon
HLB Provisus UAB	Lithuania
Aumea Partner	Luxembourg
Rafajlovski Audit DOO	Macedonia, The Former Yugoslav Republic of
CABINET AUDITEURS ASSOCIES CGA	Madagascar
HLB Malawi	Malawi
HLB Ler Lum	Malaysia
KMC Mali	Mali
HLB CA Malta	Malta
HLB Appavoo & Associates	Mauritius
Alerex, S.C.	Mexico
FFA Consultores, S.C.	Mexico
HLB C. Mondragón y Compañía Contadores Publicos, S.C.	Mexico
HLB Espinosa Vargas Graf y Cía., S.C.	Mexico
HLB Jorge Bolio Castellanos y Asociados, S.C.	Mexico
HLB Lebrija, Álvarez y Cía., S.C.	Mexico
HLB Maldonado Consulting CPA	Mexico

HLB Sandoval, López y Asociados, S.C.	Mexico
HLB Valdez Núñez y Osuna Contadores Públicos y Consultores, S.C.	Mexico
HLB Moldova	Moldova, Republic of
HLB Mongolia Audit LLC	Mongolia
Mont Audit Plus DOO	Montenegro
HLB Groupe SECOMA	Morocco
HLB Mozambique	Mozambique
P.L. Shrestha & Co	Nepal
Blomer	Netherlands
HLB Den Hartog	Netherlands
HLB Nannen Accountants & Belastingadviseurs	Netherlands
HLB Van Daal & Partners	Netherlands
HLB Mann Judd Limited	New Zealand
Guadamuz Rueda Martinez	Nicaragua
KMC Niger	Niger
HLB Z. O. Ososanya & Co.	Nigeria
RevisorKollegiet	Norway
Chartered Accountants Group, Oman	Oman
HLB Ijaz Tabussum & Co - Pakistan	Pakistan
Palestia	Palestinian Territory, Occupied
HLB Cheng y Asociados	Panama
Anazco Contadores & Consultores	Paraguay
HLB Paraguay Auditores y Consultores	Paraguay
HLB Alcala, Callirgos, Mejia & Asociados	Peru
Diaz Murillo Dalupan and Company	Philippines
Avanta	Poland
HLB M2 Audyt Sp. z.o.o.	Poland
APPM	Portugal
SVTM	Portugal
Victor José & Asociados, SROC, Lda.	Portugal
HLB Puerto Rico LLC	Puerto Rico
Antonio Ghaleb & Partners	Qatar
Atectam	Reunion
Expertise Comtable	Reunion
S.C. Contexpert Consulting SRL	Romania
ADE Solutions	Russian Federation
Energy Consulting Group	Russian Federation
HLB PACC Audit	Russian Federation
HLB Prime Advice, Audit and Consulting Group	Russian Federation
HLB Univers-Audit	Russian Federation
HLB Vneshaudit	Russian Federation

MN & Associates	Rwanda
Studio Valentini	San Marino
International Accountants Otain Mudaiheem CPAs	Saudi Arabia
KMC Senegal	Senegal
DST Revizija d.o.o	Serbia
HLB T&M Consulting d.o.o	Serbia
Foo Kon Tan	Singapore
HLB Atrede	Singapore
Mandat Consulting, k.s. / Mandat Audit, s.r.o.	Slovakia
Certified Master Auditors Inc	South Africa
HLB Barnett Chown Inc.	South Africa
HLB Oryem for Audit and Management Consultancy	South Sudan
HLB Bové Montero y Asociados	Spain
Lujan Asesores	Spain
Molina Asesores	Spain
SAYMA	Spain
Nihal Hettiarachchi & Company RNH Group	Sri Lanka
AB Auditoriet	Sweden
HLB We Audit Sweden	Sweden
Revisorsgruppen i Malmö AB	Sweden
Beau Group	Switzerland
Ostschweizerische Treuhand Zürich AG.	Switzerland
HLB Syria	Syrian Arab Republic
Candor Taiwan CPAs	Taiwan
HLB Tajikistan	Tajikistan
Mekonsult	Tanzania, United Republic of
HLB Advisory (Thailand) Ltd	Thailand
HLB Audit (Thailand) Ltd	Thailand
KMC Togo	Togo
GS Auditing	Tunisia
BM Tax Consulting CPA Services	Turkey
HLB Saygin Yeminli Mali Mü?avirlik ve Bagimsiz Denetim A.?	Turkey
TRC Group	Turkey
Vezin	Turkey
HLB (TCI) Limited	Turks and Caicos Islands
JIM ROBERTS & ASSOCIATES	Uganda
HLB Ukraine LLC	Ukraine
HLB Hamt	United Arab Emirates
Beever and Struthers	United Kingdom
French Duncan	United Kingdom
Hawsons	United Kingdom

Hazlewoods LLP	United Kingdom
Lovewell Blake LLP	United Kingdom
Menzies LLP	United Kingdom
Burton McCumber & Longoria, L.L.P.	United States
Eide Bailly LLP	United States
Green Hasson & Janks LLP	United States
HLB Gravier	United States
HLB Gross Collins, P.C.	United States
Miller Cooper & Co	United States
Miller Wachman L.L.P.	United States
Patrick Rhodes & Associates, PLLC	United States
PYA	United States
Redpath and Company	United States
Rehmann	United States
Seiler LLP	United States
Whitley Penn	United States
WithumSmith+Brown	United States
DCA, Contadores & Asociados	Uruguay
HLB Tashkent	Uzbekistan
Marambio, Rivillo, Perez, Pineda	Venezuela, Bolivarian Republic of
AASC Limited	Viet Nam
HLB Trinity Financial Services	Virgin Islands, British
HLB (USVI) Ltd.	Virgin Islands, U.S.
Ali Mohammed Al-Haj & Co	Yemen
HLB Zambia (HLB Reliance)	Zambia
HLB Ruzengwe & Co.	Zimbabwe